

- Verfahrensvermerke
- Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung wurden am 30.05.2024 gefasst. Die Bekanntmachung erfolgte auf der Internetseite der Gemeinde Süderholz, unter www.suederholz.de/bauen-wohnen/bekanntmachungen-nach-baugesetzbuch und zusätzlich, ortsüblich durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Süderholzer Blatt“ Nr. 403 am 12.07.2024.
 - Die von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.06.2024 nach §4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde am 20.06.2024 gemäß §2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
 - Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß §17 LPIG M-V mit Schreiben vom 08.07.2024 beteiligt worden. Die landesplanerische Stellungnahme erfolgte am 02.09.2024.
 - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.2026 geprüft und die privaten und öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander abgewogen. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 20.2026 mitgeteilt worden.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 20.2025 bis zum 20.2025 auf der Internetseite der Gemeinde Süderholz unter www.suederholz.de/bauen-wohnen/bekanntmachungen-nach-baugesetzbuch erfolgt. Darüber hinaus war die Einsichtnahme im o. g. Zeitraum im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> möglich. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden die Vorentwurfsunterlagen durch Auslegung (während folgender Zeiten: Mo. von 13:00 bis 17:00 Uhr, Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr, Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr oder nach telefonischer Absprache) in der Gemeindeverwaltung Süderholz (Verwaltungssitz Poggendorf, Rakower Str. 1, 18516 Süderholz OT Poggendorf) zur Verfügung gestellt. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Süderholzer Blatt“ Nr. 403 am 20.2025 erfolgt.
 - Die 12. Änderung zum Flächennutzungsplan wurde am 20.2026 von der Gemeindevertretung festgestellt. Die Begründung mit Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung am 20.2026 gebilligt.
 - Die Genehmigung der 12. Änderung zum Flächennutzungsplan wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.2026 (AZ:) - mit Nebenbestimmungen, Auflagen und Hinweisen - erteilt.
 - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß §4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.2025 frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, aufgefordert worden. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde am 20.2025 gemäß §2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.
 - Die Nebenbestimmungen wurden am 20.2026 durch den Beitragsbeschluss zum Genehmigungsbescheid erfüllt.
 - Die Gemeindevertretung hat am 20.2026 den Entwurf der 12. Änderung zum Flächennutzungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
 - Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 20.2026 bis zum 20.2026 auf der Internetseite der Gemeinde Süderholz unter www.suederholz.de/bauen-wohnen/bekanntmachungen-nach-baugesetzbuch erfolgt. Darüber hinaus war die Einsichtnahme im o. g. Zeitraum im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> möglich. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurde die Bekanntmachung der Genehmigung ortsüblich durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Süderholzer Blatt“ Nr. 403 am 20.2026 veröffentlicht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fähigkeit und Erflossen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) und auf die Bestimmung des §5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die 12. Änderung zum Flächennutzungsplan ist mit Ablauf des 20.2026 wirksam geworden.

VORENTWURF der 12. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Süderholz für das Flächennutzungsgebiet westlich der Ortslage Barmannshagen, nördlich der L 30, der Gemeindegrenze zur Stadt Grimmen, Teilen der Flurstücke 4, 14, 16, 17 und 19 der Gemarkung Barmannshagen, sowie Teile der Flurstücke 3 bis 19/6, 6 bis 7, 1 bis 76 und 100/1 der Gemarkung Kaschow.

Aufgrundlage des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2017 (BGBl. I S. 36-34) ist durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.08.2025 (BGBl. I S. 18) geändert worden, ist wird nach Erfassung durch die Gemeindevertretung vor 20.2026 folgende 12. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Süderholz beschlossen:

Planzeichenverklärung

Erklärung der Planzeichen für den Geltungsbereich der 12. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Süderholz:

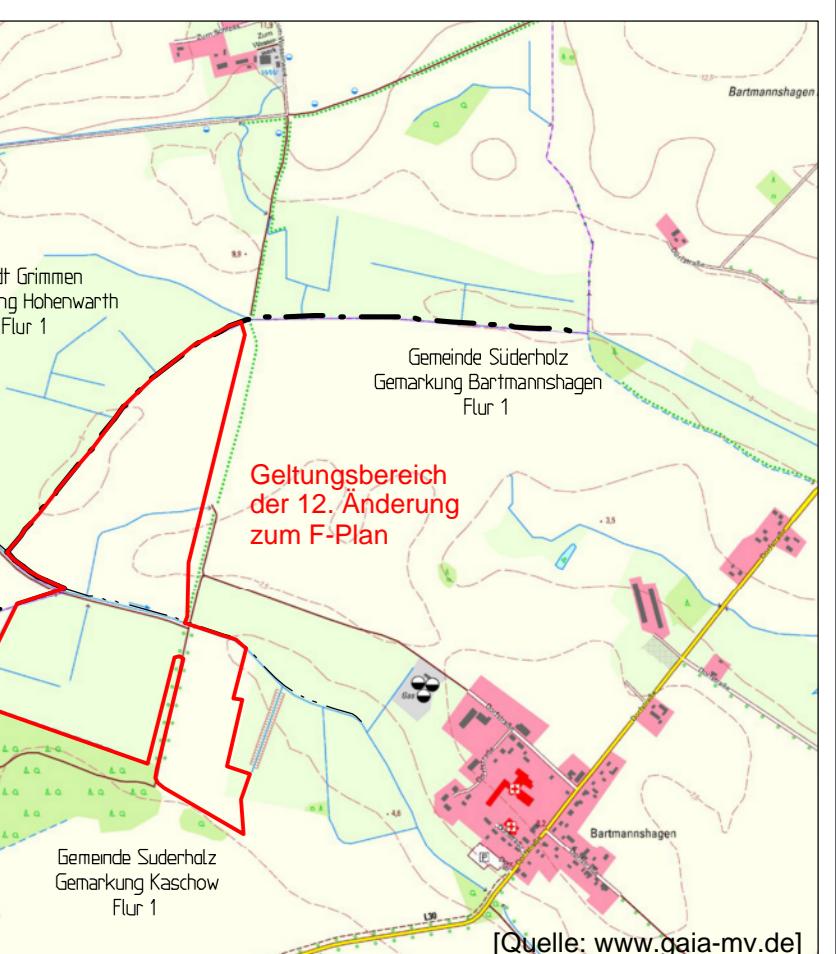
Sonstige Sondergebiete (S) - § 11 aNVO / Zweckbestimmung: Photovoltaik (PV)

Flächen für die Landwirtschaft (§ 1 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 12. Änderung

Übersichtskarte

M 1 : 20.000



12. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Süderholz (VORENTWURF)